

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Ausbau eines Gewässers in der Ortslage Löwitz
Stadt Rehna

Die Stadt Rehna beabsichtigt den Gewässerausbau an den Vorflutern 4:121 und 4:121/B1 in der Ortslage Löwitz.

Durch den Neubau einer Rohrleitung DN 150 bis DN 800 als Ersatz für die verrohrten Vorfluter 4:121 und 4: 121/B1 sowie unter Nutzung von vier Teichen, beabsichtigt die Stadt Rehna zusätzliches Abflussvolumen und natürliche Retentionsflächen zu schaffen. Ziel ist die Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die angrenzenden bebauten Grundstücke im Bereich der Ortslage Löwitz.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

1. Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.
2. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen.
3. Die Bauarbeiten sind aus naturschutzrechtlicher Sicht innerhalb festgelegter Fristen auszuführen, um Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden. Gehölzrückschnitte sind auf Zeit 1.10. bis zum 28./29.2. zu beschränken.
4. Die Arbeiten erfolgen mit Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie bei Erfordernis unter ökologischer Baubegleitung.
5. Für alle Arten stellen die Kleingewässer im Planbereich eine Eignung als Vermehrungshabitat bzw. maßgeblicher Bestandteil des Lebensraumes dar. Im Rahmen der Maßnahme werden die Kleingewässer saniert bzw. neu hergestellt. Entsprechend ist die Umsetzung der Maßnahme positiv bezüglich der Amphibien zu bewerten.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend der wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Unterschriften

Hüls	Kniest	Dr. Finke
------	--------	-----------